



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

Hannover, 11.12.2024

**Förderaufruf
für ganz Niedersachsen**
(Programmgebiet der Regionenkategorien
„Übergangsregion“ ÜR und „Stärker entwickelte Region“
SER)

Förderung von **Weiterbildungsprojekten** zur
Vermittlung von überbetrieblichen Kompetenzen mit den
Schwerpunkten:

Digitale Kompetenzen in der Personalwirtschaft

Future Skills – Arbeit gestalten mit KI

**Steigerung der Resilienz in sich verändernden
Arbeitsbedingungen
in 2025**

im Rahmen der Richtlinie
„**Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-27**“

Ausgangslage und Ziel der Förderung

Arbeitsmarkt und Wirtschaft unterliegen diversen Transformationsprozessen, die eine permanente Anpassungsfähigkeit voraussetzen. Passend ausgebildete Fachkräfte werden branchen- und regionsübergreifend gesucht, vorhandene Bewerberpotentiale sind zu identifizieren, zu qualifizieren und ggf. zu halten.

Dies stellt Betriebe und Unternehmen vor immer neue Herausforderungen, denen durch smarte, digitale und ganzheitliche Personalwirtschaft begegnet werden kann.

Auf Arbeitnehmerseite ist es gleichzeitig wichtig, den Beschäftigten aufzuzeigen, dass ein Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels und der Transformation durch stetiges Aktualisieren der eigenen Kenntnisse möglich ist. Die aktive Vorbereitung auf kommende, oder sich vollziehende Transformationsprozesse, sowie der Umgang mit Anpassungsbedarfen (Veränderungen) im Betrieb, erfordern Kenntnisse (Skills) und eine proaktive Einstellung (Mindset).

Im Rahmen des ESF+-Förderprogramms „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ können berufliche Weiterbildungsprojekte zur Vermittlung **überbetrieblicher Kompetenzen, insbesondere für Beschäftigte** nach Nr. 2.1.3 der Richtlinie gefördert werden. Diese sollen positiv dazu beitragen, die Beschäftigten bei der aktiven (Mit-) Gestaltung der Transformationsprozesse in der Arbeitswelt zu unterstützen und die Beschäftigungsfähigkeit nachhaltig und unabhängig vom Arbeitsplatz zu sichern.

Die Förderung erfolgt nach den Fördervoraussetzungen und Hinweisen der Förderrichtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ unter Beachtung nachfolgender besonderer Bestimmungen.

Schwerpunkthemen der Förderung

Gefördert werden nach diesem Aufruf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, **überbetriebliche Weiterbildungskurse, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kompetenzen dienen. Im Schwerpunkt sollen die Weiterbildungen die folgenden Kompetenzen vermitteln, die branchenübergreifend zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Bedeutung sind. Insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, als auch Arbeitnehmende profitieren von den aufgeführten Fördermöglichkeiten, sodass Fachkräftesicherung gleichermaßen durch Arbeitgebende als auch durch Arbeitnehmende gestaltet wird.**

- **Digitale Kompetenzen in der Personalwirtschaft**

Insbesondere: digitale Kompetenzen zur Gewinnung von Mitarbeitenden (z.B. Employer-Branding/Personalmarketing, Social Media-Präsenz, active Sourcing...), digitale Talententwicklung (z.B. Erfassung von Talentprofilen/Arbeitsplatzprofilen zur Entwicklung der Mitarbeitenden); KI-Einbindung und Wissensmanagement.

- **Future Skills – Arbeit gestalten mit KI**
Insbesondere: Rechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen von KI, Einsatzmöglichkeiten von KI in verschiedenen Berufen (z.B. Handwerk, Verwaltung und Industrie); Grundlagen der Anwendung (z.B. Prompting, Datenschutz, Machine Learning, Entwicklung einer Strategie und Erkennen von Manipulation durch KI).
- **Steigerung der Resilienz in sich verändernden Arbeitsbedingungen**
Insbesondere: Kompetenzen zur Erkennung von und Umgang mit Veränderungsprozessen im eigenen Betrieb und Branchentrends. Methodische Kompetenzentwicklung zur Analyse des eigenen Humankapitals, systematische Bewertung aktueller Trends und Entwicklungen am Arbeitsmarkt, methodische Entwicklung eigener Handlungsoptionen und Bewertung dieser.

Für alle drei Schwerpunkte gilt:

Die Vermittlung einzelner Anwendungen (z.B. bestimmte EDV-Programme, Software-Programme) kann Bestandteil der Weiterbildungskurse sein, bildet aber nicht den Schwerpunkt der Weiterbildung (sondern allgemeine berufliche Kompetenzen) und darf maximal ein Drittel der individuellen Gesamtunterrichtsstunden der Teilnehmenden betragen. Zudem ist grundsätzlich auf Produktneutralität zu achten.

Der Schwerpunkt der überbetrieblichen Weiterbildungskurse liegt in der Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen, die in allgemeiner Hinsicht am Arbeitsmarkt verwertbar sind. Die jeweilige Qualifikation kann somit in verschiedenen Unternehmen eingesetzt werden und kommt den Teilnehmenden zugute. Als ein Bestandteil müssen zudem branchenübergreifende Kompetenzen vermittelt werden.

Berufsbezogene fachspezifische Kompetenzen dürfen Bestandteil der Förderung (bis zu einem Drittel der individuellen Gesamtunterrichtsstunden der Teilnehmenden) sein, soweit diese im Zusammenhang mit den allgemeinen beruflichen Kompetenzen stehen.

Auch Selbstlernphasen, Projektarbeit und Hospitationen in Betrieben können Bestandteil der Weiterbildungskurse sein, sofern es sich nicht um betriebsspezifische Anwendungsfälle handelt. In diesen kann das Gelernte praktisch angewendet werden.

Nicht gefördert werden einzelbetrieblich ausgerichtete Weiterbildungsprojekte, unternehmensspezifische Schulungen, Schulungen von eigenen Produkten sowie betriebsspezifisches Coaching und Unternehmensberatung.

Fördermodalitäten und -voraussetzungen

- Antragstellung ist ab dem 20.01.2025, bis spätestens 31.05.2025 bei der NBank möglich.
- Die Projekte sollen frühestens zum **17.03.2025** starten.
- Die Projekte müssen spätestens zum **31.10.2026** enden, die maximale Projektlaufzeit beträgt 18 Monate.
- Förderfähige Gesamtausgaben pro Projekt: mind. 10.000 Euro und max. 100.000 Euro.
- Mindestens 21 Unterrichtsstunden pro Kursteilnehmenden (Hierzu zählen Unterrichtsstunden, die in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden, nicht jedoch Selbstlernphasen. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten).
- Bestätigung des Bildungsträgers, dass der Weiterbildungskurs nicht AZAV-zertifiziert ist.
- Kursgebühr pro Teilnehmenden beträgt weniger als 8.000 Euro netto.
- Kofinanzierung von mindestens 30% der Gesamtausgaben notwendig, welche die Teilnehmenden mit den um den Zuschuss reduzierten Kursgebühren zahlen (Eigen- oder Drittmittel).
- Der Zuschuss ist vom Weiterbildungsträger in voller Höhe durch die Reduzierung der Kursgebühr um den Zuschuss weiterzugeben. Teilnehmende bzw. Dritte bezahlen nur die um den Zuschuss reduzierte Rechnung.
- Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachdem die gesamte Weiterbildung oder einzelne Module (und in Summe mindestens 21 Unterrichtsstunden) abgeschlossen wurden.
- Weiterbildungskurse sollen spätestens 3 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums starten (Einschränkung zur Richtlinie).
- Einreichen einer Kursbeschreibung mit Informationen zu angestrebten Zielgruppen sowie Zielen, Inhalten und Methoden, zeitlichem und inhaltlichem Ablauf.
- Die im Fördermittelantrag anzugebende Kursgebühr ist unter Berücksichtigung marktüblicher Preise herzuleiten. Hierfür sollten möglichst mehrere vergleichbare Kursangebote mit dem Nachweis der dort fälligen Kursgebühr eingereicht werden. Kann kein anderes vergleichbares Kursangebot vorgelegt werden, ist der Bewilligungsstelle ein Kostenplan vorzulegen.
- Angabe der Teilnehmendenzahl insgesamt: Hierzu zählen die geplante Anzahl an geförderten Teilnehmenden sowie etwaige Selbstzahlende.
- Angabe der Teilnehmendenstunden.
- Vorlage eines Zertifikats für den Gesamtkurs oder ggf. einzelner Module mit Informationen zu Dauer, Umfang und Gegenstand des Projekts sowie zur erfolgreichen Teilnahme der Person.
- Das Projekt muss am regionalen Fachkräftebedarf und an der Strategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses ausgerichtet sein und darf noch nicht begonnen haben.
- Der Wohnsitz der Teilnehmenden oder der Beschäftigungsort muss und der Ort der

Durchführung des Projekts soll in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER in Niedersachsen) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

- Der Weiterbildungskurs muss frei zugänglich am Markt angeboten werden, so dass auch ggf. nicht geförderte Selbstzahlerinnen und Selbstzahler teilnehmen können.
- Pro Projektträger können höchstens drei Projektanträge im Rahmen dieses Aufrufs gestellt werden. Hierbei erfolgt keine nach Regionenkategorien getrennte Betrachtung.
- Neu entwickelte Weiterbildungskurse werden begrüßt.

Weitere Hinweise und Fördervoraussetzungen sowie die Richtlinie finden Sie hier:

[Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse - Berufliche Weiterbildungsprojekte \(nbank.de\)](https://www.nbank.de/unterstuetzung-regionaler-fachkraeftebuendnisse-berufliche-weiterbildungsprojekte)

Antragsverfahren, Projektauswahl und Zuwendungsempfänger

Förderanträge können frühestens nach der digitalen Informationsveranstaltung durch die NBank zum Förderaufruf ab dem 20.01.2025 gestellt werden. Eingegangene Förderanträge werden nach der Reihenfolge des postalischen Eingangs berücksichtigt. Sollten die Fördermittel aufgebraucht sein, können ab diesem Zeitpunkt keine Förderungen mehr ausgesprochen werden. Das kann unter Umständen auch Projektanträge betreffen, die beantragt, aber noch nicht bewilligt sind. **Es wird daher dringend angeraten, sich regelmäßig auf der Internetseite der NBank zu informieren, ob Förderanträge gestellt werden können.**

Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente sind mindestens **zwei Monate** vor Beginn des Projekts, spätestens jedoch **bis zum 31.05.2025** über das Kundenportal der NBank einzureichen. Das Kundenportal führt Schritt für Schritt durch die Antragstellung. Für eine fristgerechte Antragsstellung ist der postalische Eingang der vollständigen und unterschriebenen Antragsunterlagen bei der NBank maßgeblich.

Zuwendungsempfänger sind Bildungsträgerinnen und Bildungsträger in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Betriebsstätte in Niedersachsen.

Nach Nr. 4.2.3 der Richtlinie ist die **regionale Fachkräftestrategie des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses** bei Antragstellung zu berücksichtigen. **Eine Kontaktaufnahme mit der Koordinatorin / dem Koordinator des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses vor Antragstellung ist daher obligatorisch. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass das zuständige Regionale Fachkräftebündnis über das Projekt regelmäßig informiert wird und ein Austausch stattfindet.**

Informationen zu den Regionalen Fachkräftebündnissen, die regionalen Fachkräftestrategien und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu finden:

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeit/fachkräftesicherung/regionale_fachkraeftebuendnisse/regionale-fachkraeftebuendnisse-131680.html

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Förderaufruf steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des niedersächsischen Landtags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2025.

Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Die Letztentscheidung obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank.

Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projektanträge bewilligt werden.

Für die persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung stehen die Beraterinnen und Berater der NBank gerne zur Verfügung.

Es ist eine digitale Informationsveranstaltung durch die NBank zum Förderaufruf für alle Interessierten am 20.01.2025, 10:00 bis 12:30 Uhr geplant. Anmeldungen hierfür sind bis zum 10.01.2025 per E-Mail bei den nachfolgend aufgeführten Ansprechpersonen der NBank möglich.

Ihre Ansprechpartner/-innen bei der NBank sind:

Benjamin Busch (0511 30031 9269; benjamin.busch@nbank.de) und
Sabine Beckenbauer (0511 30031 9327; sabine.beckenbauer@nbank.de)